Anlage 1

Vertrag bzgl. der Übertragung des Integrationsmanagements für Geflüchtete in der Anschlussunterbringung

Zur Umsetzung der Zuwendungsrichtlinie des Ministeriums für Soziales und Integration zur Förderung des Integrationsmanagements in den Städten, Gemeinden und Landkreisen (VwV Integrationsmanagement) wird

zwischen den Zuwendungsempfängerinnen

- derGemeinde Michelbach
- der Gemeinde Michelfeld
- der Gemeinde Rosengarten
- der Stadt Schwäbisch Hall

zusammengeschlossen in der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall, vertreten durch

- den Bürgermeister der Gemeinde Michelbach, Herrn Werner Dörr
- den Bürgermeister der Gemeinde Michelfeld, Herrn Wolfgang Binnig
- den Bürgermeister der Gemeinde Rosengarten, Herrn Jürgen König
- und den Oberbürgermeister der Stadt Schwäbisch Hall, Herrn Hermann-Josef Pelgrim,

– nachfolgend Auftraggeber genannt –

und

der AWO Soziale Dienste gGmbH Schwäbisch Hall,
vertreten durch ihren Geschäftsführer, Herrn Werner Hepp,

– nachfolgend Auftragnehmer genannt –

folgender

Weiterleitungsvertrag

geschlossen:

§ 1 Kooperationszweck

(1) Auftraggeber und Auftragnehmer kooperieren zum Zweck der Umsetzung der VwV Integrationsmanagement, gemäß den entsprechenden Zuwendungsbescheiden.

§ 2 Vertragsgegenstand

Der Auftragnehmer übernimmt für den Auftraggeber die Durchführung des Integrationsmanagements nach der VwV Integrationsmanagement für die im Rahmen der Anschlussunterbringung nach § 18 FlüAG BW untergebrachten Personen in den Gemeinden der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall.

(1) Der Auftragnehmer führt diese Aufgabe weisungsfrei und eigenverantwortlich aus. Der Auftraggeber leitet dem Auftragnehmer dazu Zuwendungen des Landes Baden-Württemberg weiter. Auf diesen Vertrag finden die Voraussetzungen der VwV Integrationsmanagement in der jeweils gültigen Fassung sowie der Zuwendungsbescheide des Regierungspräsidiums Stuttgart Nr. 15.2-127076-1 vollumfänglich Anwendung.

(2) Bestandteile dieses Vertrags sind:
- die VwV Integrationsmanagement vom 11.12.2017
- der Zuwendungsbescheid des Regierungspräsidiums Stuttgart, Nr. 15.2-127076-1

§ 3 Aufgaben des Auftragnehmers aus der VwV Integrationsmanagement

(1) Grundlage der Tätigkeit des Integrationsmanagements ist die Feststellung von Bedarfen der zu beratenden Flüchtlinge in persönlichen Gesprächen. Auf der Grundlage eines Sondierungsgesprächs sollen unter anderem personenspezifische Daten auf freiwilliger Basis erfasst, beziehungsweise zusammengeführt und konkrete Ziele formuliert werden (Case Management-Ansatz). Diese sollen in einem Integrationsplan entsprechend den Vorgaben der VwV Integrationsmanagement 4.1.3 schriftlich festgehalten, bei weiteren Gesprächen überprüft und bei Bedarf angepasst werden.

(2) Tätigkeiten können insbesondere sein:

a. Sozialberatung und -begleitung durch Einzelfallhilfe zu allen Fragen des alltäglichen Lebens einschließlich zu Perspektiven in Baden-Württemberg (unter anderem Vermittlung von Informationen und zuständigen Ansprechpersonen zu nachfolgend exemplarisch aufgeführten Themen: Spracherwerb, Arbeitsmarktintegration, Anerkennung ausländischer Qualifikationen, Bestimmungen des Aufenthaltsrechts [unter anderem „3+2-Regelung"], Wohnen, Schule und Bildung). Diese Sozialberatung geschieht bedarfsorientiert in Form niedrigschwelliger, kultursensibler und in der Regel aufsuchender Beratung.

b. Information über Integrations- und spezielle Beratungsangebote (zum Beispiel Schuldnerberatung, kommunale Suchtbeauftragte, Beratung bei Fragen im Bereich lesbische, schwule, bisexuelle, transsexuelle, transgender, intersexuelle und queere Menschen – LSBTTIQ, Beratungsangebote für Menschen mit Behinderungen) vor Ort sowie gegebenenfalls Weiterleitung an die Regeldienste,

c. Erfassung und Zusammenführung von freiwillig zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten (insbesondere zu Sprachkenntnissen, Berufen, Schulabschlüssen, Geschlecht, Interessen) im Integrationsplan,

d. Auswertung und Überprüfung sowie Fortschreibung der individuellen Integrationspläne in regelmäßigen Gesprächen und Hinwirken auf eine konsequente Umsetzung der geplanten Integrationsschritte,

e. Heranführung an geeignete Angebote von Ehrenamtlichen; gegebenenfalls gezielte Koordination des Einsatzes von Ehrenamtlichen (auf den Einzelfall ausgerichtet),

f. Information und Heranführung der Flüchtlinge an bürgerschaftliche und zivilgesellschaftliche Strukturen und Vereine sowie Befähigung der Flüchtlinge zur Partizipation,

g. Netzwerkarbeit nach VwV Integrationsmanagement 4.1.4.

§ 4 Pflichten des Auftragnehmers aus der VwV Integrationsmanagement

(1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die in § 3 genannten Aufgaben unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und nach den Bedingungen der Zuwendungsbescheide in eigener Verantwortung zu erledigen.

(2) Zur Umsetzung der Aufgaben stellt der Auftragnehmer eigenverantwortlich Personal ein. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass das eingesetzte Personal die Qualifikationsanforderungen der VwV Integrationsmanagement (4.2.2 und 4.3) erfüllt. Diese sind:

a. ein Hochschulabschluss (ab dem akademischen Grad des Bachelors) in einem dem Sozialwesen zuzuordnenden Fach, insbesondere im Bereich der folgenden Studienfächer: Soziale Arbeit, Internationale Soziale Arbeit, Angewandte Psychologie, Sozialpädagogik, Migrationspädagogik, Pädagogik oder:

b. ein Hochschulabschluss (ab dem akademischen Grad des Bachelors) in einem nicht dem Sozialwesen zurechenbaren, jedoch für die Ausübung der Tätigkeit geeigneten Studienfach. Hierunter fallen insbesondere Hochschulabschlüsse mit den Studienschwerpunkten Öffentliche Verwaltung, Islamwissenschaften, Interkulturelle Kommunikation, Sprachwissenschaften, Entwicklungszusammenarbeit oder:

c. ein mindestens mittlerer Bildungsabschluss und eine abgeschlossene Berufsausbildung, wenn zusätzlich eine geeignete Nachqualifizierung im Bereich des Integrationsmanagements nachgewiesen wird. Hiermit soll insbesondere die Möglichkeit der Förderung für Personen geboten werden, die ohne einschlägige akademische Qualifikation sind, jedoch aufgrund ihres Erfahrungswissens und eines langewährenden einschlägigen Engagements die Aufgaben des Integrationsmanagements erfolgreich wahrnehmen können. Das Erfahrungswissen ist gegenüber dem Auftraggeber in

geeigneter Form glaubhaft zu machen und von diesem zu dokumentieren.

Bei ausländischen Qualifikationen ist die Gleichwertigkeit durch die einschlägigen Verfahren (Gleichwertigkeitsprüfung oder Zeugnisbewertung) nachzuweisen. Ein Führungszeugnis (vergleichbar § 72a des Achten Buches Sozialgesetzbuch in der Jugendarbeit) ist vorzulegen.

(3) Der Auftragnehmer ist ferner verpflichtet, angemessene Weiterbildungsangebote sowie ggf. nötige Nachqualifizierungsangebote nach VwV Integrationsmanagement 4.2.3 zu ermöglichen und zu tragen.

(4) Der Auftragnehmer verteilt die beschäftigten Integrationsmanagerinnen und Integrationsmanager mit ihren Einsatzzeiten anteilig entsprechend der Mittelverteilung des endgültigen Planungsrahmens für die VwV Integrationsmanagement auf alle Gemeinden, die die Aufgabe des Integrationsmanagements an die vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall abgegeben haben.

(5) Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, sich Dritter zur Erfüllung der ihm aus dem Vertrag obliegenden Verpflichtungen zu bedienen. Eine Ausnahme gilt für Weiterbildungs- und Nachqualifizierungsangebote nach § 4, Absatz 3.

(6) Mögliche Vor-Ort-Prüfungen des Landesrechnungshofs, der obersten Landesbehörden sowie des Landtags, des Regierungspräsidiums Stuttgart, des Auftraggebers oder von diesen Stellen Beauftragter sind zu unterstützen. Den prüfenden Personen ist Akteneinsicht zu gewähren und die Beantwortung von Fragen durch Anwesenheit einer für das Integrationsmanagement verantwortlichen Person zu ermöglichen.

(7) Die geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind – auch nach Beendigung der Maßnahme – zu beachten bzw. der Verschwiegenheitspflicht ist nachzukommen. Das Beratungsgeheimnis ist zu gewährleisten. Personenbezogene Daten dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Klientin oder des Klienten an Dritte weitergegeben werden.

(8) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, von jeder Integrationsmanagerin und jedem Integrationsmanager kontinuierlich Kennzahlen im Sinne der VwV Integrationsmanagement 6.2 nach landeseinheitlichem Muster erheben zu lassen und diese halbjährlich an den Auftraggeber zu übermitteln. Die Kennzahlen beinhalten insbesondere:

a. Anzahl der geführten Beratungsgespräche,
b. Anzahl und Art der Vernetzungsgespräche,
c. Themen (insbesondere Arbeit, Sprache, Wohnen, Gesundheit, Bildung) und Formen (insbesondere Beratung, Begleitung, Vermittlung, Vernetzung) der Kontakte,
d. Anzahl der beratenen Einzelpersonen und Familien,
e. Anzahl der erstellten individuellen Integrationspläne und
f. Anzahl und Art der Regeldienste, an die weitergeleitet wurde.

(9) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber einen Verwendungsnachweis inklusive Sachbericht nach den Maßgaben und Fristen der Zuwendungsbescheide zur Weiterleitung an das Land/Regierungspräsidium vorzulegen. Dem Einzelverwendungsnachweis sind Belegkopien beizufügen. Sämtliche Unterlagen der Maß-

nahme sind gemäß den in den Zuwendungsbescheiden genannten Fristen aufzubewahren.

§ 5 Weiterleitung der Zuwendung

(1) Der Auftraggeber leitet Fördermittel nach Maßgabe der Zuwendungsbescheide an den Auftragnehmer weiter.

(2) Zuwendungsfähig sind die Personalkosten der Integrationsmanagerinnen und Integrationsmanager. Der Zuschuss beträgt einschließlich der Fortbildungskosten pro Stelle (Vollzeitäquivalent) und Jahr bei

a. Personen mit Hochschulabschluss im Bereich Sozialwesen oder mit geeignetem Hochschulabschluss (siehe § 4, Abs. 2, a und b) 64.000 EUR und bei

b. Personen mit mittlerem Bildungsabschluss, abgeschlossener Berufsausbildung und Erfahrungswissen (siehe § 4, Abs. 2, c) 51.000 EUR.

(3) Teilzeitstellen sind zuwendungsfähig, wenn ein Beschäftigungsumfang von mindestens 25 % erreicht wird. Dabei entspricht die Höhe der Zuwendung prozentual dem Beschäftigungsumfang.

(4) Gefördert werden nur tatsächlich besetzte Stellen. Scheiden Mitarbeitende aus, sind Vakanzen möglichst umgehend nach zu besetzen.

(5) Darüber hinaus erstattet der Auftraggeber dem Auftragnehmer die folgenden Kosten:

a. Für die fachliche Anleitung vergütet der Auftraggeber dem Auftragnehmer die Bruttopersonalkosten einer 11% Stelle in der Vergütungsgruppe EG 11/5, Tarifvertrag AWO BV Württemberg.

b. Für die Sach- und Gemeinkosten vergütet der Auftraggeber je Mitarbeiter*in eine Pauschale in Höhe von 160,00 € je Mitarbeiter*in und Monat. Die Pauschale wird entsprechend der Tarifsteigerungen des beim Auftragnehmer gültigen Tarifvertrages angepasst

c. Für Reisekosten vergütet der Auftraggeber dem Auftragnehmer 0,30 € je dienstlich gefahrenem Kilometer.

Die Abrechnung erfolgt über Fahrtenbuch aufgeteilt auf die einzelnen Mitglieder der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft.
Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer für die Durchführung der Aufgabe geeignete Beratungsbüros mit der üblichen Büroinfrastruktur miet- und kostenfrei zur Verfügung. Alternativ hierzu erstattet der Auftraggeber dem Auftragnehmer die dafür entstehenden Kosten (inkl. Reinigung, Instandhaltung Betriebs-und Nebenkosten).

d. Die unter 5 a und b beschriebenen Kosten werden auf die einzelnen Mitglieder der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft nach dem Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen zum Stichtag 01.01.2018 verrechnet.

(6) Die Mittel des Landes werden vom Auftraggeber auf das Konto der AWO Soziale Dienste gGmbH

Kreissparkasse Schwäbisch Hall
BIC: SOLADES1SHA
IBAN: DE31 6225 0030 0005 0482 18

ausbezahlt.

Es werden Abschlagszahlungen jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines Jahres vereinbart. Basis für die Abschlagszahlungen sind die zum 30.04.2018 besetzten Stellen. Auf dieser Basis ergibt sich eine vierteljährige Abschlagszahlung in Höhe von 48.000,00 €.
Für den Mittelabruf durch den AG beim RP Stuttgart stellt der AN nach Punkt 2.5. des Förderbescheides des RP vom 23.05.2018 die entsprechenden Nachweise zur Verfügung. Sollten Überzahlungen aufgrund der Abschlagszahlungen und der tatsächlichen Personal- und Fortbildungskosten entstehen, werden diese bei der darauffolgenden Abschlagszahlung verrechnet.

(7) Für die unter Punkt 5 a bis d aufgeführten Kosten werden Abschlagszahlungen jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines Jahres vereinbart. Die Abschlagszahlungen werden vom Auftragnehmer auf Basis der voraussichtlichen Kosten angefordert.

(8) Nach Vorlage des Verwendungsnachweises für das abgelaufene Kalenderjahr erfolgen die Schlusszahlungen.

(9) Stellt der Auftraggeber dem Auftragnehmer Wirtschaftsgüter mit einem Wert von über 400,00 € zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer zur Verfügung, so sind die Wirtschaftsgüter nach Beendigung der Maßnahme an den Auftraggeber zurückzugeben. Alternativ hat der Auftragnehmer die Möglichkeit die Wirtschaftsgüter zum jeweiligen Zeitwert zur erwerben.

(10) Auftraggeber und Auftragnehmer verpflichten sich einen zentralen Ansprechpartner für die Kommunikation und Abwicklung mit dem Auftraggeber zu benennen.

(11) Nicht in Anspruch genommene Fördermittel sind nach der Maßgabe der VwV Integrationsmanagement 5.5 nach Abschluss der Maßnahme entsprechend zurückzuzahlen, sofern sie nicht für zusätzliche Fördermaßnahmen innerhalb der Förderbereiche des Pakts für Integration mit den Kommunen verwendet werden.

Eine evtl. Rückzahlungsverpflichtung aufgrund von Rückforderungen seitens des Landes obliegt dem Auftragnehmer.

§ 6 Haftung

(1) Die Haftung richtet sich, soweit nachfolgend nichts Anderes bestimmt ist, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, hierfür ausreichende Versicherungen abzuschließen und sie auf Verlangen gegenüber dem Auftraggeber nachzuweisen.

(2) Von Ansprüchen Dritter, die gegenüber dem Auftraggeber wegen Schäden erhoben werden, die bei der Vertragserfüllung vom Auftragnehmer sowie dessen Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen verursacht worden sind, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber freizustellen.

§ 7 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

(1) Die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen der mit dieser Vereinbarung übertragenen Aufgabenwahrnehmung erfolgt in Absprache mit dem Auftraggeber.

(2) Bei allen Berichten, Dokumentationen und Veröffentlichungen des Projekts ist der Hinweis aufzunehmen, dass die Förderung des Integrationsmanagements in den Kommunen aus Mitteln des Landes Baden-Württemberg (Ministerium für Soziales und Integration) und der beteiligten Kommunen der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft gefördert wird. Die Publikationen sind dem Verwendungsnachweis beizufügen.

§ 8 Informationspflichten

(1) Auftraggeber und Auftragnehmer verpflichten sich, sich gegenseitig umgehend Informationen, die den Fortgang der Maßnahme beeinflussen könnten, zur Verfügung zu stellen. Die Vertragsparteien benachrichtigen sich schriftlich.

§ 9 Vertragsänderung

(1) Der Auftraggeber behält sich vor, weitere vertragliche Ergänzungen aufzunehmen, falls während des Durchführungszeitraums Änderungen der Fördermodalitäten von Seiten des Landes eintreten sollten. Änderungen bzw. Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

§ 10 Laufzeit, Fristen und Kündigung

(1) Das Vertragsverhältnis beginnt am 01.01.2018 und endet mit den Datum des letzten erteilten Personalkosten Bewilligungsbescheides zum 31.03.2020.

(2) Auftraggeber und Auftragnehmer nehmen spätestens sechs Monate vor Vertragsende Gespräche mit dem Ziel einer optionalen Verlängerung des Vertrages auf.

(3) Innerhalb der Laufzeit kann das Vertragsverhältnis unter Angabe von Gründen durch die Vertragspartner schriftlich gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Monate.

(4) Der Vertrag kann mit sofortiger Wirkung gekündigt werden, wenn ein außerordentlicher Grund vorliegt. Ein außerordentlicher Grund liegt insbesondere bei schwerwiegenden Vertragsverletzungen, Verletzung von Schweigepflichten oder mangelnder Kooperation vor. Die außerordentliche Kündigung muss innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntwerden des Kündigungsgrunds erfolgen. Sie hat schriftlich und unter Angabe des Kündigungsgrunds zu erfolgen.

(5) Eine Kündigung durch den Auftraggeber ist nur aus außerordentlichen Gründen möglich.

(6) Wird der Vertrag seitens des Auftraggebers vorzeitig beendet (gemäß § 10, Ziffer 4), trägt der Auftraggeber die angefallenen und nachgewiesenen Personalabwicklungskosten

(7) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber nach Kündigung innerhalb von 3 Monaten nach Wirksamkeit der Kündigung den Verwendungsnachweis gemäß § 4, Abs. 10 über den abgelaufenen Projektzeitraum unter Beifügung sämtlicher Unterlagen und Belegkopien vorzulegen.

§ 11 Gerichtsort

(1) Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird, soweit nicht gesetzlich zwingend etwas Anderes bestimmt ist, der Gerichtsstand Schwäbisch Hall vereinbart.

§ 12 Schlussbestimmungen

(1) Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.

(2) Es wurden keine Nebenabsprachen zu diesem Vertrag getroffen. Nebenabsprachen bedürfen der Schriftform.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die weggefallene Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem Zweck der weggefallenen Bestimmung am nächsten kommt.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Die Aufraggeber:

Michelbach, den 22.8.2018

Gemeinde Michelbach, Werner Dörr

Michelfeld, den 22.08.2018

Gemeinde Michelfeld, Wolfgang Binnig

Rosengarten, den 22.08.2018

Gemeinde Rosengarten, Jürgen König

Schwäbisch Hall, den 22.08.2018

Stadt Schwäbisch Hall, Hermann Josef Pelgrim

Der Auftragnehmer:

Schwäbisch Hall, den 22.08.2018

AWO Soziale Dienste gGmbH
Schwäbisch Hall
Mühlrenstr. 9
74523 Schwäbisch Hall
Tel.: 0791/97004-0
Fax: 0791/97004-50

AWO Soziale Dienste gGmbH, Werner Hepp